

# **Richtlinie für die Benutzung von Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Richtlinie**

1. Die Gemeinde Schenkendöbern kann kommunale Sportstätten und Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Nutzung überlassen. Sie stehen vorrangig den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern zum Zweck der sportlichen Betätigung zur Verfügung und sollen der Förderung und Verbesserung von sozialen und kulturellen Gegebenheiten dienen.
2. Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - Turnhalle im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
  - Turnhalle im Ortsteil Groß Gastrose (Bahnhofstraße 3)
  - Turnhalle im Ortsteil Bärenklau (Grabkoer Straße 7)
  - Sport-Außenanlagen der Grünen Grundschule im Ortsteil Grano (Schulweg 3a)
3. Die Benutzungserlaubnis für Sportanlagen wird nach folgender Priorisierung vergeben:
  - a. Vereinsgebundene Jugendsportförderung und Wettkampfbetrieb
  - b. Sportbetrieb gemeinnütziger Vereine
  - c. Freizeitsport sonstiger Gruppen und Verbände
  - d. Sonstige Veranstaltungen
4. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur außerhalb der Zeiten, in denen diese für den Schulsport und sonstige schulische Zwecke benötigt werden, möglich. Regelmäßig ist dies an Wochentagen in der Zeit zwischen 16:00 und 22:00 Uhr und an den Wochenenden zwischen 08:00 und 22:00 Uhr der Fall.

## **§ 2**

### **Antrag und Verfahren**

1. Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern und nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
2. Antragsteller für die Nutzung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Anträge auf Nutzung sind rechtzeitig im Voraus unter Angabe folgender Informationen zu stellen:
  - Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch der Name des Vereins und der gesetzliche Vertreter, sofern abweichend vom Antragsteller,
  - Nutzungstag(e)/-zeitraum, Beginn und Ende der einzelnen Nutzung,
  - Art der Nutzung
4. Die Entscheidung, ob eine Nutzung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern bzw. der zuständige Ansprechpartner auf Grundlage dieser Richtlinie.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
6. Nach einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller einen Nutzungsvertrag.

7. Der Antrag auf Nutzung kann abgelehnt werden, insbesondere wenn
  - die beabsichtigte Nutzung Schäden an der Sportanlage einschließlich der Einrichtung erwarten lässt,
  - der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor Beginn der Nutzung nicht erbracht wird,
  - die verlangte Kautions nicht gezahlt wurde.
8. Eine beabsichtigte regelmäßige Nutzung ist bis zum 31. August des Vorjahres bei der Gemeinde Schenkendöbern zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nach verfügbaren freien Nutzungszeiten vergeben. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf Grundlage eines Nutzungsplanes. Sporadische Nutzungswünsche sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu stellen und werden ebenfalls entsprechend freier Kapazität eingeordnet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsordnung**

1. Die Nutzung erfolgt zum Zweck der sportlichen Betätigung und unter Achtung von religiöser, ethnischer und parteipolitischer Neutralität und Toleranz.
2. Die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Sportanlage darf mit Beginn der vereinbarten Nutzungszeit betreten werden und ist mit Ablauf derselben zu verlassen. Die Nutzungszeit beinhaltet die Vor- und Nachbereitungszeiten.
3. Die Sporthalle, deren Einrichtungen sowie Geräte sind sorgsam zu behandeln. Schäden sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Gebäudemanagement, zu melden.
4. Mit Strom, Wasser und Wärme ist sparsam umzugehen.
5. Die Sportanlage ist in einem Zustand zu hinterlassen, der eine nachfolgende Nutzung zulässt. Grobe Verunreinigungen sind vor dem Verlassen zu beseitigen. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. zu verschließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.
6. Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist im Bereich sämtlicher Sportanlagen der Gemeinde Schenkendöbern untersagt.
7. Das Betreten der Sportanlagen ist nur mit abriebfesten Sportschuhen gestattet. Das Betreten mit Straßenschuhen ist untersagt.
8. Das Einstellen von Fahrzeugen, auch Fahrrädern, in Sporthallen und Nebenräumen und das Befahren von Sportanlagen mit Fahrzeugen sind nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Eine Übertragung der Nutzungszeit an andere Personen und Vereine durch den Nutzer ist nicht erlaubt.

### **§ 4**

#### **Haftung**

1. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers, des Vereins oder sonstiger Veranstalter und Gruppierungen. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den genehmigten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt

werden. Beschädigung sind unverzüglich der Gemeinde Schenkendöbern anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige, Gäste sowie Zuschauer).
3. Der Antragsteller ist zum Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes verpflichtet. Dieser ist bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung vorzuweisen.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Schenkendöbern von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen.
5. Die Gemeinde Schenkendöbern haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Gemeinde (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf den Nutzer über.

## **§ 5**

### **Schlüsselordnung**

1. Der Nutzer erhält für die Zeitdauer der genehmigten Nutzung die erforderlichen Schlüssel. Bei regelmäßiger Nutzung verbleibt dieser beim jeweiligen Nutzer.
2. Nach Ablauf der Nutzung sind die Schlüssel unverzüglich und unaufgefordert an die Gemeinde Schenkendöbern zurückzugeben.
3. Bei Empfang des/der Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe erstattet.
4. Eine Weitergabe der Schlüssel an andere als in der Nutzungsvereinbarung benannte Personen ist nicht gestattet.
5. Das Nachfertigen der überlassenen Schlüssel ist ausdrücklich verboten.
6. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.

## **§ 6**

### **Nutzungsentgelte**

1. Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der „Entgeltsatzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Nutzung von Sportanlagen“ erhoben.
2. Eingetragene und gemeinnützige Vereine sind für den Übungs- und Wettkampfbereich ihrer Jugendsportgruppen, deren Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Entgeltzahlung befreit.
3. Anderen Nutzern kann in Ausnahmefällen das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dafür besondere Gründe oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen. Entscheidungen hierüber trifft die Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag.
4. Dem Nutzer ergeht ein Gebührenbescheid über die Höhe und Fälligkeit des Benutzungsentgeltes.

## **§ 7**

### **Verstöße und Folgen**

1. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie oder eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken kann zum Widerruf der Nutzungsvereinbarung führen.
2. Nicht fristgemäße Entrichtung des Nutzungsentgeltes hat den Widerruf der Nutzungsvereinbarung zur Folge.
3. Die Beseitigung verursachter Schäden und grober Verunreinigungen werden dem Nutzer in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 23.05.2023

Ralph Homeister  
Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern